

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwick-
lung über die Prüfung

Entwicklungswichtige Vorhaben der politischen Stiftungen (Kapitel 2302 Titel 687 04)

Teil IV: Rosa-Luxemburg-Stiftung



9. April 2026



Geschäftszeichen: II 3 - 0001597/IV

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	6
1	Vorbemerkungen	9
2	Verwaltungskosten.....	11
2.1	Verwaltungskostenzuschuss kritisch hinterfragen	11
2.2	Begleitmaßnahmen nicht in separaten Projekten fördern.....	12
2.3	Vergleichbarkeit von Kosten in Auslandsprojekten herstellen	15
3	Mittelverwendung.....	17
3.1	Immobilienwerb sorgfältig prüfen	17
3.2	Förderung mit Sondermitteln überdenken	18
3.3	Dauer der Verwendungsfrist hinterfragen.....	21
3.4	Prüfungsdefizit bei der Mittelverwendung vermeiden	23
4	Steuerung durch das BMZ	25
4.1	Haushaltsrechtliche Neuregelung beachten	25
4.2	Eingestellte Förderung in Chile und Uruguay umsetzen	27

Abkürzungsverzeichnis

A

AA *Auswärtiges Amt*

ANBest-P *Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung*

B

BMBF *Bundesministerium für Bildung und Forschung (jetzt Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt)*

BMI *Bundesministerium des Innern*

BMI-Globalzuschüsse *Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit; Kapitel 0601 Titel 685 12*

BMZ *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*

BNBest-P *Besondere Nebenbestimmungen für die Projektdurchführung*

D

DAC *Development Assistance Committee*

E

EZ *Entwicklungszusammenarbeit*

F

FR *Richtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen aus Kapitel 2302 Titel 687 04*

O

ODA *Official Development Assistance*

P

polS *politische Stiftungen*

R

RLS *Rosa-Luxemburg-Stiftung*

S

Stiftungstitel *Kapitel 2302 Titel 687 04 „Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen“*

V

VKZ *Verwaltungskostenzuschuss*

VV *Allgemeine Verwaltungsvorschriften*

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof untersucht in einer Prüfungsreihe die Förderung entwicklungs-wichtiger Vorhaben aller politischer Stiftungen (polS) durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Gegenstand der vorliegenden Prüfungsmitteilung ist die Förderung der Rosa-Luxemburg-Stiftung (RLS). Die RLS wird institutionell vom Bundesministerium des Innern (BMI) gefördert und erhält vom BMZ und weiteren Ressorts Projektförderungen. Die institutionelle Förderung der RLS durch das BMI in Form der sogenannten Globalzuschüsse ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Der Bundesrechnungshof hat Folgendes festgestellt:

0.1

Das BMZ gewährt der RLS einen Zuschuss zu den inländischen Verwaltungskosten, die durch die vom BMZ finanzierte Auslandsarbeit verursacht werden. Für den Fall, dass der Zuschuss des BMZ nicht auskömmlich ist, deckt die RLS Fehlbeträge aus den Globalzuschüssen des BMI (sog. „auffüllende Spitzenfinanzierung“). Dieses Vorgehen ist weder transparent, noch fördert es einen sparsamen Umgang mit den BMZ-Mitteln. Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher, den Verwaltungskostenzuschuss (VKZ) in seiner bisherigen Form kritisch zu hinterfragen (Tz. 2.1).

0.2

Das BMZ darf sogenannte Begleitmaßnahmen von Auslandsprojekten der polS nur fördern, wenn die Kosten angemessen sind. Bisher fördert es die Begleitmaßnahmen der RLS in separaten Projekten. Dadurch erkennt es nicht die Gesamtkosten der von ihm geförderten Auslandsprojekte. Außerdem kann es die einzelnen Begleitmaßnahmen nur unter erheblichem Aufwand den Auslandsprojekten zuordnen. Daher konnte es bisher nicht deren Angemessenheit beurteilen. Das BMZ hat diese Probleme zugestanden. Es hat angekündigt, seine Verfahren weiterzuentwickeln und dabei die Hinweise des Bundesrechnungshofes zu berücksichtigen (Tz. 2.2).

0.3

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass sich das BMZ keinen Überblick über den Anteil nicht-operativer Kosten in den Auslandsprojekten verschafft. Er sieht hierin ungenutztes Potential, die wirtschaftliche Mittelverwendung zu überwachen. Das BMZ stützt das Anliegen

des Bundesrechnungshofes, eine wirtschaftliche Mittelverwendung der polS sicherzustellen. Es will dies jedoch mithilfe von Vergleichs- und Kennzahlen ohne alleinigen Fokus auf operative und nicht-operative Kostenpositionen gewährleisten. Der Bundesrechnungshof hält ein Controlling mittels alternativer Vergleichs- und Kennzahlen für einen denkbaren Ansatz, um die wirtschaftliche Mittelverwendung zu überwachen (Tz. 2.3).

0.4

Das BMZ förderte im Jahr 2018 den Erwerb einer Auslandsimmobilie durch die RLS. Es verzichtete u. a. auf eine Wirtschaftlichkeitsberechnung und hielt somit die einschlägigen Förderrichtlinien nicht ein. Außerdem stellte es nicht sicher, dass die RLS Mieteinsparungen in den Folgejahren für Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) einsetzt. Das BMZ sollte den ausnahmsweisen Erwerb von Auslandsimmobilien sorgfältig prüfen. Das BMZ hat zugesagt, die Empfehlungen zukünftig zu beachten (Tz. 3.1).

0.5

Das BMZ förderte die RLS in den Jahren 2018 bis 2023 jahresdurchschnittlich mit 2 Mio. Euro aus Sondermitteln. Das sind Mittel, die das BMZ neben denen aus Kapitel 2302 Titel 687 04 „Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen“ (Stiftungstitel) zusätzlich zur Verfügung stellt. Das BMZ beharrt auf der Förderung der RLS mit Sondermitteln und hält die Mitteltransparenz für gegeben. Seine Argumente überzeugen den Bundesrechnungshof nicht. Das BMZ sollte die Förderung der RLS mit Sondermitteln überdenken, die für die RLS eingesetzten Sondermittel beim Stiftungstitel veranschlagen und so die Transparenz erhöhen (Tz. 3.2).

0.6

Zuwendungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Forderungen zu verwenden. Das BMZ hat diese Verwendungsfrist für die Entwicklungszusammenarbeit (EZ) der polS in den einschlägigen Förderrichtlinien auf vier Monate erweitert. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, zukünftig auf diese Ausnahmeregelung zu verzichten (Tz. 3.3).

0.7

Der Bundesrechnungshof kritisiert die Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Projektmitteln am Ende eines Förderzeitraums. So musste die RLS nicht verbrauchte Bundesmittel nicht an die Bundeskasse zurückzahlen, sondern konnte diese für die Anfinanzierung der Folgephase verwenden. Diese Betriebsmittel sind nicht im Einzelplan 23 ausgewiesen.

Insbesondere ein für die polS typischer, langfristiger Projektansatz lässt einen gesonderten Ausweis übertragener Betriebsmittel geboten erscheinen. Dadurch wäre ein höheres Maß an Transparenz geschaffen und das Risiko eines Schattenhaushalts ausgeräumt (Tz. 3.4).

0.8

Official Development Assistance (ODA) bezeichnet bestimmte öffentliche Entwicklungsleistungen. In begründeten Ausnahmefällen kann das BMZ gemäß einem Haushaltsvermerk Maßnahmen der polS in Nicht-ODA-Ländern in Höhe von bis zu 10 % des Stiftungstitels fördern. Zwar verausgabte die RLS im Jahr 2023 nur 2 % ihrer Mittel aus dem Stiftungstitel in Nicht-ODA-Ländern; ein großer Teil ihrer Ausgaben war jedoch keinen Ländern zuzuordnen. In Unkenntnis der konkreten örtlichen Mittelverwendung kann das BMZ insgesamt das Einhalten des Haushaltsvermerks weder kontrollieren noch steuern. Der Bundesrechnungshof hatte gebeten, die Förderung der polS in Nicht-ODA-Ländern zu koordinieren mit dem Ziel, den o. g. Haushaltsvermerk einzuhalten. Zudem ist es notwendig, alle Ausgaben aus dem Stiftungstitel konkreten Empfängerländern zuzuordnen. Das BMZ hat mitgeteilt, dass es auf Grundlage der bereits vorhandenen Berichterstattung der polS die Einhaltung der 10 %-Grenze überwache. Dazu gehöre auch eine einheitliche Zuordnung der Maßnahmen zu den Ländern bzw. Regionen im ODA-Kontext. Es hat angekündigt, dazu mit den polS weiter in den Dialog zu treten (Tz. 4.1).

0.9

Der Fortführungsantrag der RLS zur Förderung in Lateinamerika für die Jahre 2025 bis 2027 enthält Maßnahmen in den Nicht-ODA-Ländern Chile und Uruguay. Das BMZ bewilligte der RLS entsprechende Mittel, um konkrete Ziele in beiden Ländern zu erreichen. Jedoch bewilligte das BMZ diese Maßnahmen letztmalig. Der Bundesrechnungshof begrüßt dies und empfiehlt weiterhin, die letztmalige Bewilligung umzusetzen (Tz. 4.2).

1 Vorbemerkungen

Sie fördern die polS vor allem aus Kapitel 2302 „Zivilgesellschaftliches, kommunales und wirtschaftliches Engagement“ Titel 687 04 „Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen“. Ihre Förderung der polS ist Gegenstand einer von uns Ende 2021 begonnenen Prüfungsreihe, die sich auf alle von Ihnen geförderten polS erstreckt. Wir betrachten dabei in erster Linie die Jahre 2018 bis 2022; zu einigen Themen haben wir den Prüfungszeitraum bis einschließlich 2024 erweitert. Maßgeblich für Ihre Förderung der polS sind die „Richtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der polS aus Kapitel 2302 Titel 687 04“ (FR), letzte Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 2021. Vorliegend haben wir uns mit Ihrer Förderung der RLS befasst.

Die RLS charakterisiert sich selbst als bundesweit agierende Institution politischer Bildung, als Diskussionsforum für kritisches Denken und politische Alternativen sowie als Forschungsstätte für eine progressive Gesellschaftsentwicklung. Thematische Schwerpunkte der RLS seien u. a. Kampf gegen Rechts und für eine Gesellschaft der Vielen, Klimagerechtigkeit und sozial-ökologischer Systemwechsel sowie Entwicklung der gesellschaftlichen Arbeit, gewerkschaftliche und soziale Kämpfe, soziale Rechte. Sie unterhalte 13 Regionalbüros und über 20 Auslandsbüros.¹

Die Vorhaben der EZ der RLS sind organisatorisch im „Zentrum für internationalen Dialog“ angesiedelt, einem von sechs Bereichen. Das Zentrum für internationalen Dialog ist im Wesentlichen wie folgt gegliedert:

- Bereichsleitung und Assistenz/Kontakt Zentrum für internationalen Dialog,
- Referat Finanzcontrolling Ausland/Finanzkoordinatorinnen/Planung, Monitoring, Evaluation sowie
- die Referate Europa, Afrika und Westasien, Asien und Internationale Politik und Nordamerika sowie Lateinamerika.²

Die RLS arbeitet im Ausland hauptsächlich mit Partnerorganisationen zusammen, vor allem mit Nichtregierungsorganisationen. Sie arbeitet mit einem internen Regelwerk für die Haushaltsaufstellung und die Budgetzuteilung.

Die RLS finanziert ihre Arbeit überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen von Bund und Ländern. Der Bund leistete seine Zuwendungen in den Jahren 2018 bis 2022 durch das BMZ, das Auswärtige Amt (AA), das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie das BMI.

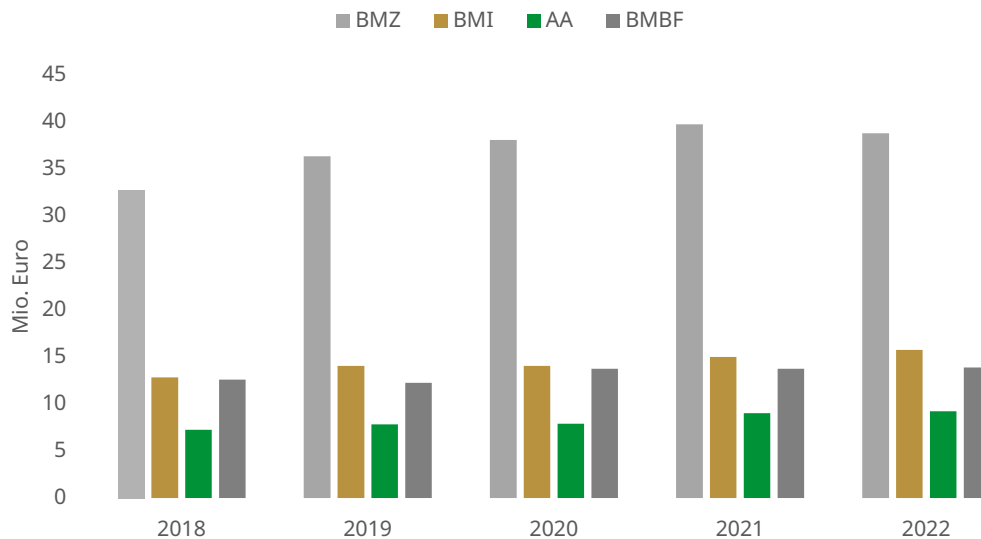
¹ RLS, [Informationen zur RLS](#), Abruf am 20. Februar 2025.

² RLS, [Organisationsstruktur der RLS](#), Abruf am 20. Februar 2025.

Abbildung 1

Zuwendungen des Bundes an die Rosa-Luxemburg-Stiftung

Das BMZ leistet für den Bund den größten Beitrag zur Finanzierung der RLS.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Interministerielle Arbeitsgruppe für politische Stiftungen.

Im Vergleich mit den anderen Ressorts gewährten Sie der RLS die höchsten Zuwendungen insgesamt. In den Jahren 2018 bis 2022 betrug Ihre Förderung der RLS jährlich zwischen 33 Mio. und 40 Mio. Euro. Dies entspricht 51 % der Gesamtförderung aus Bundesmitteln.

Bei den Zuwendungen des BMI an die RLS handelt es sich um institutionelle Förderung. Nach der Erläuterung zu Kapitel 0601 Titel 685 12 „Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit“ (BMI-Globalzuschüsse) können die polS und somit auch die RLS diese für sämtliche satzungsgemäße Zwecke einsetzen. Dagegen handelt es sich bei Ihren sowie den Zuwendungen der übrigen Zuwendungsgeber des Bundes um Projektförderungen.

Neben der Planung, Durchführung und Kontrolle von EZ-Vorhaben der RLS allgemein haben wir in unsere Prüfung auch einzelne Vorhaben einbezogen. Auswahlkriterium war dabei überwiegend, dass die Laufzeit der Projekte durch unseren Prüfungszeitraum vollständig abgedeckt war. Es handelte sich u. a. um die Vorhaben „Sozialökologische Transformation durch emanzipatorische Praktiken in Mittelamerika, Mexiko und Kuba“, „Zivilgesellschaftliche Partizipation im Nahen Osten und der Türkei“ und „Initiativen für soziale Gerechtigkeit in Nordafrika stärken“.

Weitere Prüfungserkenntnisse haben wir u. a. aus den uns übermittelten Daten und aus Vor-Ort-Gesprächen 2023 erhalten. Die Ergebnisse unserer Prüfung haben wir in

dieser Abschließenden Prüfungsmitteilung dargestellt. Dabei haben wir Ihre Stellungnahme vom 10. November 2025 berücksichtigt. Darin haben Sie übergreifend darauf hingewiesen, dass im aktuellen Koalitionsvertrag hinsichtlich Förderprogrammen Bürokratieabbau erklärtes Ziel sei. U. a. sollen Antrags- und Nachweisverfahren vereinfacht und Antragsförderungen möglichst durch Pauschalen ersetzt werden. Daraus leiten Sie ab, unsere nachfolgenden Empfehlungen dahingehend abzuwägen und die Gestaltungsspielräume des Haushalts- und Zuwendungsrechts zu nutzen. Wir weisen darauf hin, dass Bürokratieabbau jedoch nicht zulasten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehen darf.

2 Verwaltungskosten

2.1 Verwaltungskostenzuschuss kritisch hinterfragen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck sollen nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden, § 17 Absatz 5 BHO. Ihre Zuwendungen basieren auf §§ 23 und 44 BHO i. V. m. den FR. Sie setzen sich zusammen aus der Förderung von Auslandsprojekten und einem separaten VKZ. Dieser kann jährlich bis zu 14 % des auf die RLS entfallenden Anteils am Stiftungstitel entsprechen (vgl. Nummer 7.2 FR – Besondere Nebenbestimmungen für die Projektdurchführung, BNBest-P). Er soll die im Inland anfallenden anteiligen Sach- und Personalausgaben finanzieren, die der Auslandsarbeit nach dem Verursacherprinzip zuzuordnen sind. Soweit der VKZ hierzu nicht ausreicht, werden die übersteigenden Beträge bislang als sogenannte „auffüllende Spitzenfinanzierung“ aus den Globalmitteln des BMI-Haushalts bestritten.

Die RLS beantragte den höchstmöglichen VKZ jährlich im Voraus. Sie zahlten diesen in zwölf gleichen Monatsraten aus. Die RLS erläuterte uns, wie sie den von Ihnen gezahlten VKZ bewirtschaftete. Direkt zuordenbare Kosten (z. B. Gehälter für ausschließlich im EZ-Bereich tätige Mitarbeiter) ordne sie sofort dem jeweiligen Zuwendungsgeber zu. Alle übrigen sächlichen Verwaltungskosten verbuche die RLS, ohne diese vorab aufzuteilen. Am Jahresende ordne sie diese den Zuwendungsgebern zu. Als Schlüssel wähle die RLS das Verhältnis der EZ-notwendigen Personalkosten zu den Gesamtpersonalkosten. Diesen Schlüssel überprüfe sie jährlich auf seine Plausibilität. Die Höhe des von Ihnen geleisteten VKZ beschrieb die RLS als nicht auskömmlich und die „auffüllende Spitzenfinanzierung“ somit als zwingend notwendig.

(2) Die Verwendung der BMI-Mittel zur Deckung überschüssiger Verwaltungskosten der EZ ist haushaltsrechtlich bedenklich. Die RLS verwendet einen Teil der Mittel aus dem Stiftungstitel und die Globalmittel für denselben Zweck. Wir sehen hierbei ein

Transparenzdefizit im Einzelplan 23. Auch fehlen Anreize den VKZ sparsam zu verwenden, wenn die RLS diesen uneingeschränkt aufstocken kann.

(3) Wir haben angeregt, das VKZ-Verfahren insgesamt kritisch zu hinterfragen. Sie sollten gemeinsam mit den übrigen Zuwendungsgebern der RLS untersuchen, ob die Deckung der Verwaltungskosten aus unterschiedlichen Einzelplänen und Haushaltstiteln zielführend ist.

(4) Sie haben auf Ihre bisherigen Stellungnahmen zu dieser Prüfungsreihe verwiesen. Insbesondere haben Sie erneut die Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze³ hervorgehoben. Sie halten die „auffüllende Spitzenfinanzierung“ haushaltsrechtlich weder für bedenklich noch für intransparent. Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gelte für die polS unabhängig von der Mittelherkunft. Des Weiteren sei es nicht möglich, den VKZ durch die „auffüllende Spitzenfinanzierung“ unbegrenzt aufzustocken. Die BMI-Globalmittel stünden hierfür nur eingeschränkt zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der „auffüllenden Spitzenfinanzierung“ werde sowohl in den Wirtschaftsprüfungsberichten als auch in den Verwendungsnachweisen gesondert ausgewiesen.

(5) Uns ist bekannt, dass die Spitzenfinanzierung in den Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen vorgesehen ist. Allerdings können Sie die von uns genannten Schwächen des VKZ nicht entkräften. Ein gesonderter Ausweis der in Anspruch genommenen „auffüllenden Spitzenfinanzierung“ im Wirtschaftsprüfungsbericht und in den Verwendungsnachweisen schafft zwar Transparenz für Sie als Zuwendungsgeber, nicht aber für den Haushaltsgesetzgeber und die Öffentlichkeit. Vielmehr sollten Sie Anreize setzen, damit die RLS allenfalls den VKZ zur entsprechenden Kostendeckung nutzt. Eine eingeschränkte Mittelverfügbarkeit ist aufgrund des regelmäßig bestehenden Restbestands bei den BMI-Globalmitteln nicht zu erklären.

Wir werden das VKZ-Verfahren in der Prüfungsreihe weiterverfolgen und nehmen am Ende eine abschließende Bewertung vor, auch im Hinblick auf die Spitzenfinanzierung.

2.2 Begleitmaßnahmen nicht in separaten Projekten fördern

(1) Nach Nummer 4.3 FR – Allgemeines dürfen die polS aus Ihren Zuwendungsmitteln nur Folgendes finanzieren: Bildungs-, Beratungs-, Bau- und Dialogmaßnahmen, anwendungsorientierte Forschungsmaßnahmen, Auf- und Ausbau von Institutionen, Sachmittel, Publikationen, digitale Medien und Kommunikationsmittel, durch das Projekt verursachte Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben im Ausland sowie vorbereitende,

³ BMI, Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuschüsse des Bundes aus Kapitel 0601 Titel 685 12 zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit in der Fassung vom 5. September 2019, hier: Besondere Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des BMI an die im jeweiligen Bundeshaushaltsgesetz genannten politischen Stiftungen in der Fassung vom 17. September 2019.

begleitende, auswertende und nachbetreuende Maßnahmen. Darüber hinaus dürfen Sie den polS nach Nummer 7 FR – BNBest-P VKZ für im Inland anfallende und durch die Auslandsarbeit verursachte Verwaltungskosten gewähren (vgl. Tz. 2.1). Detaillierte Regeln zur Förderfähigkeit von vorbereitenden, begleitenden, auswertenden und nachbetreuenden Maßnahmen in Projekten enthält Nummer 6 FR – BNBest-P. Danach müssen die Kosten für solche Maßnahmen insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen für die Hauptmaßnahme stehen.

Sie förderten in den Jahren 2019 bis 2024 drei Projekte, die ausschließlich der Vorbereitung, Steuerung und Koordinierung von Auslandsprojekten der RLS dienten. Das Gesamtfördervolumen für diese drei Projekte betrug 10,2 Mio. Euro. Die Projekte richteten sich an Personal der RLS in der Zentrale und den Auslandsbüros. Sie sollten die Durchführung der Auslandsprojekte ermöglichen oder erleichtern, beispielsweise durch

- die Vorbereitung von Projekten durch Vorabgutachten, vorbereitende Workshops oder den Aufbau von Projektinfrastruktur in den künftigen Projektländern;
- die Aus- und Fortbildung von Personal in den Auslandsbüros oder lokaler Projektpartner zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Abrechnung von Projekten;
- die Einführung eines neuen stiftungsweiten Budgetierungs- und Abrechnungssystems mit integrierter Projektdokumentation („IPAS 2.0“).

(2) Die oben genannten Projekte finanzierten zentral bereitgestellte Dienste. Diese sollen die Auslandsvorhaben erst ermöglichen (durch die Vorbereitungs- und Ausbildungsprojekte) oder deren ordnungsgemäße Abwicklung sicherstellen (durch die Einführung von IPAS 2.0). Dies sind typische Aufgaben der Projektverwaltung im Kernbereich der Verantwortung eines Zuwendungsempfängers. Da es sich um inländische Verwaltungskosten handelt, die durch die Auslandsprojekte der RLS verursacht wurden, unterfallen die Kosten hierfür dem VKZ. Dies trifft in besonderem Maße auf die Einführung von IPAS 2.0 zu, dessen Hauptzweck die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Projektabrechnung ist. Indem Sie diese Kosten über die o. g. Projekte finanzierten, verstießen Sie gegen die Systematik der FR, insbesondere der Begrenzung nach Nummer 7 FR – BNBest-P. Zudem können Sie die Angemessenheit der Kosten für die sogenannten Begleitmaßnahmen entgegen der Vorgabe in Nummer 6 FR – BNBest-P nicht überprüfen. Hinzu kommt, dass Sie bei IPAS 2.0 nicht erkennen konnten, wie die Kosten für das stiftungsweit verwendete System zwischen Ihnen und anderen Zuwendungsgebern verteilt wurden. Die Projekte erfüllten daher nicht die Voraussetzungen der FR und waren mithin nicht förderfähig.

Hinzu kommt, dass eine Förderung projektvorbereitender und -begleitender Maßnahmen durch separate Projekte sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinn und Zweck der FR widersprechen. Nach Nummer 6 FR – BNBest-P sind Kosten zur Vorbereitung und Begleitung eines Projektes nur als Maßnahme, also als untrennbarer Teil desselben Projekts, förderfähig. Die FR erlauben Ihnen – abgesehen vom VKZ – gerade nicht,

losgelöst von konkreten Bedarfen in den Auslandsprojekten Strukturen der RLS zu fördern, auf die diese dann nach eigenem Ermessen zurückgreifen kann, um ihre Projekte vorzubereiten, durchzuführen oder nachzubereiten.

(3) Wir fordern Sie auf, die o. g. Projekte nicht weiter separat zu fördern. Soweit sie Maßnahmen enthalten, die als Bestandteile anderer Auslandsprojekte der RLS förderfähig sind, sollten Sie darauf hinwirken, dass die RLS diese Teile künftig in die Förderanträge für die jeweiligen Auslandsprojekte aufnimmt. Die übrigen Maßnahmen sollten Sie allenfalls aus dem VKZ finanzieren.

(4) Sie haben erwidert, die Projekte zur Vorbereitung von Projekten sowie zur Aus- und Fortbildung von Personal seien als Begleitmaßnahmen nach Nummer 6 FR – BNBest-P förderfähig. Die gebündelte Förderung in separaten Projekten sei eine rein verwaltungstechnische Frage. Anhand der Zwischen- und Verwendungsnachweise sei es grundsätzlich möglich, Einzelmaßnahmen aus den Begleitprojekten einem Länder- bzw. Regionalprojekt zuzuordnen. Zudem würde in den Nachweisen der Bedarf der Einzelmaßnahmen dargelegt.

Lediglich das Projekt zur Einführung von IPAS 2.0 falle in einen „Graubereich an der Schnittstelle zwischen In- und Ausland“. Das Ihnen dadurch eröffnete Ermessen hätten Sie zugunsten der Förderung dieses Projekts ausgeübt, da IPAS 2.0 laut RLS unmittelbar der transparenten Mittelverwendung diene und die Kosten vollständig den Auslandsprojekten zuzuordnen seien. Daher sei dieses Projekt nach Nummer 5 FR – BNBest-P förderfähig.

Sie haben zugestanden, dass infolge Ihrer Förderpraxis die Gesamtkosten bzw. die Gesamtförderung für ein Länder- oder Regionalvorhaben nicht direkt erkennbar sind, da sie sich auf mehrere Projekte verteilen. Sie haben auch zugestanden, dass es für Sie dadurch deutlich schwieriger ist, die Angemessenheit der begleitenden Maßnahmen zu beurteilen. Unsere Empfehlung verstünden Sie daher als Hinweis für die Weiterentwicklung Ihrer Verfahren. Zugleich bestünde für Sie die Notwendigkeit, weiterhin einfache Verfahren zuzulassen.

(5) Wir begrüßen, dass Sie Ihre Verfahren weiterentwickeln wollen, um die eingeräumten Schwächen Ihrer Förderpraxis abzustellen. Bei den notwendigen Korrekturen an Ihrer Förderpraxis der Begleitmaßnahmen ist Folgendes zu beachten:

- Die Förderung von Begleitmaßnahmen ist in Nummer 6 FR – BNBest-P abschließend geregelt. Diese sieht eine Bündelung und Förderung in separaten Projekten nicht vor. Die von Ihnen angeführten Verfahrensvereinfachungen rechtfertigen die von Ihnen eingeräumte Intransparenz hinsichtlich der Gesamtkosten der Länderprojekte nicht.
- Begleitmaßnahmen sind nach Nummer 6 Satz 2 FR – BNBest-P nur förderfähig, wenn die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen für die Hauptmaßnahme stehen. Dies müssen Sie bereits bei Bewilligung einer

Zuwendung beurteilen können. Das können Sie derzeit nicht, weil Sie erst nachträglich erfahren, welche Kosten für welche Begleitmaßnahmen angefallen sind. Darüber hinaus müssten Sie sich derzeit aus mehreren Zwischen- und Verwendungsnachweisen von verschiedenen Projekten händisch zusammensuchen, welche Einzelkosten zu welchen Begleitmaßnahmen gehören und welche Begleitmaßnahme zu welchem Länderprojekt. Dies ist sehr aufwendig und fehleranfällig und erlaubt Ihnen ohnehin nur eine nachträgliche Beurteilung der Angemessenheit der Begleitmaßnahmen im Sinne von Nummer 6 Satz 2 FR – BNBest-P. Insofern bleiben wir bei unserer Einschätzung, dass die (gebündelte) Förderung von Begleitmaßnahmen in separaten Projekten nicht im Einklang mit den FR steht und von Ihnen so nicht fortgesetzt werden darf.

- Vor diesem Hintergrund überzeugen auch Ihre Ausführungen zum Projekt zur Einführung von IPAS 2.0 nicht. Die Förderung nach Nummer 5.4 FR – BNBest-P setzt ebenfalls voraus, dass die Kosten angemessen sind. Um dies beurteilen zu können, müssen Sie sowohl die Gesamtkosten für die Einführung von IPAS 2.0 über alle Finanzierungsphasen und Zuwendungsgeber hinweg kennen als auch das Verhältnis der auf ein Länderprojekt entfallenden anteiligen Kosten zu den Gesamtkosten dieses Länderprojekts bilden können. Ohne alle erforderlichen Informationen konnten Sie ein etwaiges Ermessen überhaupt nicht ordnungsgemäß ausüben.

Wir haben die grundsätzliche Förderfähigkeit von Begleitmaßnahmen als Bestandteile von Länder- oder Regionalprojekten nicht in Abrede gestellt. Im Hinblick darauf, dass Sie in Aussicht gestellt haben, Ihre Verfahren nachzubessern, stellen wir unsere Bedenken zunächst zurück. Wir gehen dabei davon aus, dass Sie künftig keine separaten Begleitmaßnahmenprojekte der RLS mehr bewilligen. Auch werden wir nachhalten, ob und wie Sie Ihre Ankündigung umsetzen und inwieweit Sie dabei unsere Hinweise berücksichtigt haben.

2.3 Vergleichbarkeit von Kosten in Auslandsprojekten herstellen

(1) Sie fördern die RLS nach Nummer 4.1 der FR – Allgemeines mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Vollfinanzierung. Die von der RLS vorgelegten Förderanträge und die Verwendungsnachweise enthielten jeweils einen sogenannten Struktur- und Finanzplan⁴. Sie hielten es bisher nicht für notwendig, das Verhältnis zwischen operativen Kosten (Aufwendungen der aktiven Projektdurchführung) und nicht-operativen Kosten (Aufwendungen für die Projektinfrastruktur, wie z. B. Büromieten und Verwaltungspersonal) zu betrachten.⁵ Wir haben die RLS daher gebeten, die eingesetzten Projektmittel beispielhaft aufzuschlüsseln. Für die Projekte „Initiative für soziale Gerechtigkeit in

⁴ Richtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen, Stand: 1. Januar 2021; Anlage 1, Muster 2 (Finanzierungsplan).

⁵ Bundesrechnungshof, Abschließende Mitteilung über die Prüfung der entwicklungswichtigen Vorhaben der politischen Stiftungen (Kapitel 2302 Titel 687 04) bei der Friedrich-Ebert-Stiftung, Gz.: II 3 - 0000760, Tz. 4 vom 12. April 2023.

Nordafrika stärken“ und „Sozialökonomische Transformation durch emanzipatorische Praktiken in Mittelamerika, Mexiko und Kuba“ verteilte die RLS die jeweiligen Projektmittel auf die operativen und die nicht-operativen Projektkosten. Die RLS definierte dabei die Kosten für Verwaltungs- und Finanzbuchhaltungspersonal als nicht-operativ. Die Infrastrukturkosten ordnete sie aus Vereinfachungsgründen ebenfalls vollständig den nicht-operativen Kosten zu. Alle anderen Kosten definierte sie als operativ. In den o. g. Projekten entfielen nach dieser Zuordnung 23,8 bzw. 26,1 % der Projektmittel auf den nicht-operativen Bereich.

(2) Wir sehen kritisch, dass Sie nicht zwischen operativen und nicht-operativen Projektkosten unterscheiden. Der von Ihnen geforderte Struktur- und Finanzplan lässt nicht darauf schließen, welchen Anteil der Projektmittel die RLS in ihrer aktiven Projektarbeit einsetzt. Zwar werden Mittel nicht bereits deshalb wirtschaftlich eingesetzt, indem sie operativen und nicht-operativen Kosten zugeordnet werden. Gleichwohl erkennen wir hierin ein wichtiges Instrument, um die finanzielle Kontrolle eines Projekts sicherzustellen.

(3) Wir haben empfohlen, künftig im Struktur- und Finanzplan zwischen operativen und nicht-operativen Projektkosten zu unterscheiden. Hierdurch können Sie die nicht-operativen Kosten sowohl projekt- als auch stiftungsübergreifend vergleichen. So können Sie Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen und gegensteuern. Dazu sollten Sie Kriterien vorgeben, nach denen die Projektmittel als operativ und nicht-operativ auszuweisen sind.

(4) Sie stützen unser Anliegen, mithilfe von Vergleichs- und Kennzahlen eine wirtschaftliche Mittelverwendung der polS zu überwachen. Der von uns vorgeschlagene Fokus auf operative und nicht-operative Kostenpositionen sei für die polS jedoch ungeeignet. Operatives Geschäft und nicht-operative Verwaltungsaufgaben würden sich i. d. R. in der Auslandsarbeit nicht klar abgrenzen lassen. Dies und unterschiedliche, stiftungsinterne Berechnungsmethoden führen zu erheblichen Unterschieden zwischen den Ergebnissen der einzelnen Stiftungen, so dass eine Vergleichbarkeit nicht gegeben sei. Zudem könne dies zu Fehlanreizen führen: So wirke sich beispielsweise eine kostenintensive Veranstaltung in gemieteten Hotelräumen zu 100 % positiv auf die operativen Kosten aus, während eine günstigere Veranstaltung in eigenen Räumen – je nach Pauschalisierung bzw. Zuordnung dieser Kosten – weniger stark ins Gewicht falle.

Im Ergebnis sagen Sie dennoch zu, das Potenzial von Kenn- und Vergleichszahlen insgesamt gemeinsam mit den polS zu thematisieren und ggf. verwaltungskostensensibel einzusetzen.

(5) Wir bewerten Ihre Zusage als einen wichtigen Fortschritt im bisherigen Verlauf der Prüfungsreihe. Zwar war eine vergleichende Betrachtung der operativen und nicht-operativen Kosten der polS eine von mehreren denkbaren Methoden. Sie haben uns jedoch überzeugt, dass eine stiftungsinterne sowie -übergreifende Vergleichbarkeit

auch abweichend davon herzustellen ist. Wir betrachten die Angelegenheit an dieser Stelle als erledigt und werden zu gegebener Zeit auf die Umsetzung Ihrer Zusage zurückkommen.

3 Mittelverwendung

3.1 Immobilienerwerb sorgfältig prüfen

(1) Sie fördern den Erwerb von Immobilien durch die RLS nach Nummer 4 FR – BNBest-P. Danach ist insbesondere nachzuweisen, dass der Erwerb zum Erreichen der Projektziele und zur Nachhaltigkeit des Projekts beiträgt. Auch muss die RLS rechnerisch nachweisen, dass der Erwerb wirtschaftlich ist. Nach den Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV) Nummer 2.3.2 zu § 7 BHO ist für den Erwerb einer Immobilie die Kapitalwertmethode als finanzmathematische Methode der Investitionsrechnung anzuwenden.

Im Jahr 2018 förderten Sie den Kauf einer Immobilie in Argentinien mit 1 Mio. Euro.

Die RLS stellte für den Erwerb der Immobilie einen Änderungsantrag zu dem ursprünglichen Projektantrag. In dem beigefügten Finanzplan erhöhte sie die Projektausgaben um den Kaufpreis der Immobilie. Die RLS passte die Ausgaben für Infrastruktur um die eingesparten Mietzahlungen in den Folgejahren nicht an. In Ihrem Änderungsantrag legte die RLS nicht dar, inwiefern der Immobilienerwerb zur Erreichung der Projektziele beitrage. Die RLS gab an, ihre Projektstätigkeit in Argentinien ausbauen zu wollen. Der Änderungsantrag enthielt keine Investitionsrechnung. Zudem legte die RLS keine Ortsüblichkeitsbescheinigung vor.

Sie bewilligten den Immobilienkauf innerhalb von zwei Wochen mit einem standardisierten Schreiben. Anschließend leistete die RLS die erste Anzahlung ebenfalls in kurzem zeitlichem Abstand.

Der Zwischenverwendungsnachweis 2018 der RLS über das Länderprojekt Argentinien enthielt neben den Finanzdaten keine weiteren Informationen zu dem Immobilienerwerb.

(2) Die uns vorgelegten Projektdaten ließen eine Prüfung des Änderungsantrages durch Sie zwecks Immobilienkauf nicht erkennen. Sie forderten die RLS insbesondere nicht auf, den Beitrag des Erwerbes zur Erreichung der Projektziele nachzuweisen. Sie konnten die Angemessenheit des Immobilienkaufs nicht beurteilen, da Sie auf eine

Ortsüblichkeitsbescheinigung verzichteten. Die RLS legte – entgegen den Vorgaben der FR – keine Investitionsrechnung vor. Daher konnten Sie die Wirtschaftlichkeit des Immobilienerwerbs nicht bewerten. Dieser Eindruck verstärkt sich durch die kurzfristige Bewilligung des Antrages innerhalb weniger Tage.

Wir halten es für erklärungsbedürftig, dass Sie die Projektkosten für die Folgejahre im Bereich Infrastruktur trotz Mieteinsparungen durch den Immobilienerwerb weiterhin in voller Höhe bewilligten. Sie hätten von der RLS verlangen müssen, den Finanzplan entsprechend anzupassen. Die RLS hätte Ihnen darlegen müssen, wie sie die freigewordenen Mittel für EZ-Maßnahmen einsetzt.

(3) Sie sollten sicherstellen, dass die RLS die Vorgaben der FR durchgängig einhält. Dies umfasst die Vorlage einer Investitionsrechnung bei einem Immobilienerwerb. Wir erwarten, dass Sie einen Immobilienerwerb stets umfangreich und kritisch prüfen, auch um freigewordene Mittel für EZ-Maßnahmen einsetzen zu können.

(4) Sie haben zugesagt, unsere Empfehlung zukünftig zu beachten.

(5) Wir begrüßen Ihre Zusage und behalten uns vor, deren Umsetzung zu gegebener Zeit zu überprüfen.

3.2 Förderung mit Sondermitteln überdenken

(1) Aus Sicht der Bundesregierung tragen nichtstaatliche Organisationen wie die polS die Verantwortung für die Durchführung ihrer Projekte. Sie behalten trotz der staatlichen Zuschüsse ihre volle Eigenständigkeit und entscheiden auch selbst über die Verwendung der BMZ-Mittel hinsichtlich der Projektpartner, Themen und Projektauswahl.⁶

Sie ergänzten Ihre Förderung aus dem Stiftungstitel durch sogenannte Sondermittel, d. h. Mittel aus

- Kapitel 2310 Titel 687 01 „Internationaler Klima- und Umweltschutz“,
- Kapitel 2310 Titel 896 31 „Sonderinitiative EineWelt ohne Hunger“, seit 2023: „Transformation der Agrar- und Ernährungssysteme“,
- Kapitel 2310 Titel 896 32 „Sonderinitiative Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren“, seit 2023: „Geflüchtete und Aufnahmeländer“ und
- Kapitel 2310 Titel 896 33 „Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika-Nahost“.

⁶ Bundesregierung, Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 20/10605) vom 12. März 2024 auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (Bundestagsdrucksache 20/10483) vom 26. Februar 2024.

Tabelle 1

Zuwendungen des BMZ an die Rosa-Luxemburg-Stiftung

Das BMZ finanziert die RLS auch mit Sondermitteln **außerhalb des Stiftungstitels**.

Titel/Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	<i>in Euro</i>					
2302 687 04	30 198 100	33 941 600	36 176 000	37 772 000	37 240 000	35 360 000
Sondermittel						
2310 687 01	1 108 000	824 570	663 420	1 051 010	851 200	934 227
2310 896 31	619 295	613 585	402 285	330 625	161 768	-
2310 896 32	292 620	418 440	467 120	594 800	685 493	845 120
2310 896 33	531 650	531 650	364 150	-	-	-
Summe Sondermittel	2 551 565	2 388 245	1 896 975	1 976 435	1 698 461	1 779 347

Quelle: BMZ.

Die von Ihnen in den Jahren 2018 bis 2023 ausgezahlten jährlichen Sondermittel betragen zwischen 1,7 Mio. (2022) und 2,6 Mio. Euro (2018). Der Anteil der Sondermittel an Ihren gesamten Zuwendungen an die RLS lag zwischen 4,4 (2022) und 7,8 % (2018).

Sie teilen für den Stiftungstitel die Jahresfälligkeiten für die Verpflichtungsermächtigungen auf drei Jahre auf. Dies führt dazu, dass die RLS Zuwendungen für einen Bewilligungszeitraum von drei Jahren beantragt und ihre Vorhaben scheinbar auf eine Laufzeit von drei Jahren ausrichtet. Tatsächlich hat die RLS für ihre Vorhaben überwiegend einen eher längeren Planungshorizont von bis zu zehn Jahren, wenngleich ihr nach eigenen Angaben eine kurzfristige Reaktion auf Lageänderungen möglich sei. Sie selbst bestätigen in Ihren Programmausgaben, dass die polS längerfristige Vorhaben der Gesellschaftspolitik in den Kooperationsländern unterstützen. Daher schließen sich üblicherweise an die Erstbewilligung der Förderanträge nach drei Jahren Fortführungsanträge an. Die Jahresfälligkeiten für die Verpflichtungsermächtigungen für den internationalen Klima- und Umweltschutz sind auf drei Jahre, die der o. g. Sonderinitiativen auf fünf Jahre verteilt. Im Zusammenhang mit den Sonderinitiativen haben Sie wiederholt geäußert, dass diese ein flexibles Instrument seien, auf entwicklungspolitische Herausforderungen zu reagieren. So könne die Sonderinitiative „Geflüchtete und Aufnahmeländer“ schnell und flexibel auf Herausforderungen globaler Flüchtlingskrisen reagieren.

(2) Ihre Förderung der RLS mit Sondermitteln ist nicht sachgerecht. Mit dem Stiftungstitel im Einzelplan 23 ist es Ihnen ausreichend möglich, die entwicklungswichtigen

Vorhaben der RLS zu fördern. Eine Förderung mit Sondermitteln ist daher nicht notwendig. Sie geht zunächst zulasten der Transparenz im Einzelplan 23. Außerdem laufen der Stiftungstitel und die Sonderinitiativen mit Blick auf die zeitliche Ausrichtung und die jeweils veranschlagten Jahresfälligkeiten der Verpflichtungsermächtigungen auseinander. Auch widerspricht die grundsätzlich langfristige Ausrichtung der RLS-Vorhaben dem Flexibilitätsgedanken der Sonderinitiativen. Schließlich steht die Zuweisung der Sondermittel nach der jeweils zugrundeliegenden Titelbezeichnung und der korrespondierenden Zweckbestimmung der Behauptung der vollen Eigenständigkeit der RLS entgegen: Aufgrund der Zweckbestimmung der Sondermittel-Titel geben Sie der RLS übergeordnete Themen (z. B. Klima, Ernährungssicherung, Migration) für die daraus finanzierten Vorhaben vor. Dagegen könnte die RLS alle Themen, die sie gemäß der Zweckbestimmung der Sondermittel-Titel aufgreifen muss, nach eigenem Ermessen auch vollständig aus dem Stiftungstitel finanzieren.

(3) Wir haben empfohlen, die Förderung der RLS (und der polS insgesamt) mit Sondermitteln zu beenden und die dafür vorgesehenen Mittel beim Stiftungstitel zu veranschlagen. Dies erhöht die Transparenz in Ihrem Einzelplan und auch die Planungssicherheit der RLS.

(4) Sie haben zunächst auf Ihre Stellungnahmen zum Thema Transparenz bei vorherigen Prüfungsvorhaben verwiesen. Durch die vertraulichen Planungen zu den Sonderinitiativen sei ausreichend Transparenz für den Haushaltsgesetzgeber hergestellt. Im Übrigen habe der Haushaltsgesetzgeber gemäß Haushaltsvermerk Nummer 6 zu Kapitel 2310 Titelgruppe 03 volle Transparenz über die jährliche Mittelverwendung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen auf Projektebene.

Mit den Sondermitteln würden Ausgabebeschwerpunkte abgebildet. Fördermittel für nichtstaatliche Träger würden somit ermöglichen, deren Kompetenz und Innovationskraft in diese Schwerpunktsetzungen verstärkt einzubeziehen. Gerade die polS seien in vielen Kontexten aufgrund ihrer gewachsenen und vom Wesen her langfristigen Strukturen sowie ihren internationalen Netzwerken geeignet, auf sich verändernde politische Rahmenbedingungen zu reagieren. Sie würden dadurch Themen bearbeiten, an denen der Bund ein erhebliches Interesse habe.

(5) Mit den vertraulichen Planungen zu den Sonderinitiativen stellen Sie lediglich ein Mindestmaß an Transparenz her und dies auch nur für den Haushaltsgesetzgeber. Auch der von Ihnen auf den o. g. Haushaltsvermerk Nummer 6 zurückgehende jährliche Soll-Ist-Vergleich zu den Sonderinitiativen ist ein internes Dokument.⁷ Allerdings hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zwischenzeitlich beschlossen, die an ihn gerichteten Berichtspflichten der Ressorts zu reduzieren. Der Soll-Ist-Vergleich zu den Sonderinitiativen gehört dabei nicht zu den in den Anlagen 1 und 2 des entsprechenden Beschlusses aufgeführten Berichtspflichten aus vergangenen

⁷ BMF, Haushaltsausschuss Ausschussdrucksache, Anlage zur Vorlage.

Legislaturperioden, die beibehalten werden sollen. Aufgrund der Vertraulichkeit bzw. des internen Charakters sind bzw. waren die vorgenannten Informationen ohnehin z. B. der Öffentlichkeit und der Presse vorenthalten. Zudem stand der mindestens bis zum vorgenannten Beschluss zum 1. April des Folgejahres jährlich vorzulegende Soll-Ist-Vergleich dem Haushaltsgesetzgeber nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung zur Verfügung. Somit bestand die Gefahr, dass die darin enthaltenen Informationen in der Vielzahl der Haushaltsunterlagen untergehen. Darüber hinaus war darin nicht erkennbar, welche polS die dort genannten Vorhaben durchgeführt haben. Im Ergebnis halten wir an unserer Empfehlung fest, die Transparenz weiter zu verbessern.

Ihren Ausführungen hinsichtlich der polS als geeignete Durchführungspartner für aus Sonderinitiativen geförderte Ausgabenschwerpunkte halten wir entgegen, dass auch aufgrund der in (1) genannten Eigenständigkeit der polS diese alle aus den Sonderinitiativen zu fördernden Maßnahmen auch aus dem Stiftungstitel fördern könnten. Stattdessen fördern Sie Vorhaben der polS aus unterschiedlichen Haushaltstiteln, obwohl diese ausschließlich aus dem Stiftungstitel finanziert werden könnten. In diesem Zusammenhang wäre für uns eine Überführung der relevanten Sondermittel in den Stiftungstitel denkbar.

Wir geben dies auch vor dem Hintergrund der Haushaltsaufstellungsverfahren für Ihren Einzelplan für die Bundeshaushalte 2025 (II) und 2026 zu bedenken. Dabei hatten Sie auf mindestens eine demnächst auslaufende Sonderinitiative hingewiesen. Darüber hinaus sei aus Ihrer Sicht zu verifizieren, ob ein Teil der aus den Sonderinitiativen finanzierten Vorhaben nicht in die „regulären Töpfe“ übertragen werden könne. Wir kommen im Fortgang der Prüfungsreihe auf Ihre Förderung der polS mit Sondermitteln zurück.

3.3 Dauer der Verwendungsfrist hinterfragen

(1) Die RLS nimmt am sogenannten Anforderungsverfahren teil. Dabei dürfen die Zuwendungen nach VV Nummer 7.4 zu § 44 BHO nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Eine alsbaldige Mittelverwendung liegt nach Nummer 8.5 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel später als sechs Wochen nach Auszahlung verbraucht werden. Für Zahlungen außerhalb des SEPA-Raums haben Sie die Verwendungsfrist durch Nummer 1.5 FR – BNBest-P/Stiftungen auf vier Monate verlängert. Sie begründen dies mit fehlenden bzw. nicht vertrauenswürdigen Finanzinstituten und hohen Transferkosten. Dies führe dazu, dass der Zahlungsverkehr in den geförderten Projekten noch weitgehend in bar erfolge. Sie verwenden die BNBest-P/Stiftungen in allen Zuwendungsbescheiden an die RLS.

Die RLS gab an, dass sie den Zahlungsverkehr zu allen von Ihnen geförderten Auslandsvorhaben unbar abwickle. Sie verfüge über ein Bankkonto in Deutschland, auf dem alle bei Ihnen angeforderten Mittel eingehen. Die Auslandsbüros würden jeweils über eigene Bankkonten bei Banken vor Ort verfügen. Für die Geldversorgung würden die Auslandsbüros ihren Finanzbedarf vorab an die RLS-Zentrale melden. Diese fordere bei Ihnen gesammelt den Finanzbedarf für alle Auslandsbüros sowie den VKZ-Anteil je für den kommenden Monat an. Nach Erhalt der Mittel verteile die RLS-Zentrale diese auf die Bankkonten der Auslandsbüros, die damit ihre Verbindlichkeiten beglichen. In Einzelfällen zahle die RLS-Zentrale auch Rechnungen der Auslandsbüros direkt. In den Jahren 2018 bis 2023 forderte die RLS nach dem vorstehenden Verfahren monatlich Mittel bei Ihnen an. Die RLS gab an, dass sie die Mittel grundsätzlich in fünf bis sieben Tagen – höchstens zwei Wochen – nach Auszahlung durch die Bundeskasse auf die Bankkonten der Auslandsbüros transferiert habe. Einen Teil dieser Mittel würden die Auslandsbüros an die Partnerorganisationen der RLS vor Ort weiterleiten. Diese würden die Mittel, den Weiterleitungsverträgen entsprechend, binnen zwei bis drei Monaten verbrauchen.

(2) Die Pflicht, Zuwendungen nur zur alsbaldigen Verwendung auszusahlen, ist ein wesentliches Instrument, um eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung sicherzustellen. Für die Dauer einer Verwendungsfrist sind die ausgezahlten Mittel gebunden und können nicht für andere Zwecke im Bundesinteresse eingesetzt werden. Zudem sind währenddessen etwaige Umplanungserfordernisse oder Mittelrückflüsse infolge von Problemen bei der Projektdurchführung für den Zuwendungsgeber nicht erkennbar. Ferner führt eine Verwendungsfrist bei Auszahlung kurz vor Jahresende dazu, dass Haushaltsmittel auch im folgenden Jahr ausgegeben werden dürfen. Insoweit entsteht ein Spannungsverhältnis mit dem Jährlichkeitsgrundsatz. Daher sollten Sie von der in Nummer 8.5 ANBest-P geregelten Sechs-Wochen-Frist nur abweichen, wenn anderenfalls die Projektdurchführung unmöglich oder zumindest unverhältnismäßig erschwert würde.

Die Anforderungspraxis der RLS in den vergangenen fünf Jahren belegt, dass sie einen ständigen Mittelfluss in ihre Auslandsbüros sicherstellen kann. Sie ist zudem in der Lage, die von Ihnen bereitgestellten Mittel so rechtzeitig an ihre Auslandsbüros zu verteilen, dass diesen – gemessen an der Sechs-Wochen-Frist – regelmäßig noch vier bis fünf Wochen bleiben, um die Mittel zu verwenden. Selbst die Partnerorganisationen der RLS schöpften die viermonatige Verwendungsfrist nicht aus. Da die RLS ohnehin monatlich Mittel bei Ihnen abrufen und an ihre Auslandsbüros weiterleitet, erscheint auch der Mehraufwand für eine engere Taktung bei der Weiterleitung der Mittel an lokale Partnerorganisationen gering. Im Interesse eines wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln sollten Sie bei Zuwendungen an die RLS auf Ausnahmen von der Sechs-Wochen-Frist verzichten oder diese auf absolut notwendige Sonderfälle beschränken. Die bisherige Projektarbeit der RLS belegt, dass eine Weiterleitung der Mittel an lokale Projektpartner für sich genommen noch keinen solchen

Sonderfall darstellt. Jedenfalls besteht die von Ihnen angeführte Schwäche in den Finanz- und Wirtschaftssystemen der Partnerländer nicht bei den Ländern, in denen die RLS tätig ist. Insoweit besteht kein sachlicher Grund, bei der RLS von Nummer 8.5 AN-Best-P abzuweichen.

(3) Wir haben empfohlen, in den Zuwendungsbescheiden an die RLS künftig auf die verlängerten Verwendungsfristen zu verzichten. Allenfalls sollten Sie diese für Projekte gewähren, in denen eine verlängerte Verwendungsfrist für die Projektdurchführung nachgewiesenermaßen unerlässlich ist.

(4) Sie haben die Feststellungen und unsere Empfehlung zurückgewiesen. Dafür haben Sie insbesondere auf den Aufwand verwiesen, der bei der RLS und deren Partnerorganisationen vor Auszahlung der Mittel durch die Bundeskasse entstünde. Unserer Aufforderung, solche Aufwände konkret zu beziffern und zu belegen, sind Sie nicht nachgekommen.

(5) Ihr Verweis auf den Zeitaufwand bei der RLS und deren Partnern vor der Auszahlung der Mittel durch die Bundeskasse greift nicht, da diese Zeiträume nicht unter die Mittelverwendungsfrist fallen und für die Bestimmung der Frist unbeachtlich sind. Auch sehen wir in der Mittelverwendungsfrist eine Stellschraube, um Ihre Auszahlungsspitzen am Jahresende zu verringern. Hierzu hatte Sie der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages mit Beschluss vom 11. Juli 2025 aufgefordert. Daher werden wir die Angelegenheit im Verfahren zur Umsetzung dieses Beschlusses weiterverfolgen.

3.4 Prüfungsdefizit bei der Mittelverwendung vermeiden

(1) Sie haben die von der RLS beantragten Projektzuwendungen im Anforderungsverfahren als Vorauszahlungen gewährt. Bei Zuwendungen zur Projektförderung ist dem Verwendungsnachweis nach VV Nummer 10.2 zu § 44 BHO eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Soweit die Zuwendung nicht alsbald verbraucht wird (vgl. Tz. 3.2), ist sie nach Nummer 9.3.1 FR – BNBest-P/Stiftungen zu erstatten. Zu erstattende Zuwendungen sind nach § 49a Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz, VV Nummern 8.2.5, 8.7, 8.8 zu § 44 BHO regelmäßig ab dem Tag der Auszahlung durch die Bundeskasse bis zum Tag der Rückzahlung durch den Zuwendungsempfänger mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die RLS verwendete einen Teil Ihrer Zuwendungen bis zum Ende des jeweiligen Förderjahres nicht. Sie zeigte Ihnen dies u. a. in den jährlichen Verwendungsnachweisen zu den Förderprojekten als „Betriebsmittel für das Folgejahr“ an. Die RLS übertrug diese ungenutzten Mittel ohne Einwände Ihrerseits regelmäßig ins Folgejahr. Diese Mittel sind im Bundeshaushalt nicht enthalten.

Sie gaben an, dass Ihnen weder für die übertragenen noch für die unterjährig verausgabten Mittel Auszahlungsdaten vorlagen. Rückzahlungsverpflichtungen und eine damit zusammenhängende Verzinsung prüften Sie nicht.

(2) Wir sehen die von Ihnen unterlassenen Prüfungshandlungen kritisch. Ihr Verhalten birgt das Risiko eines wirtschaftlichen Schadens, da Sie etwaige Rückzahlungsansprüche nicht erkennen konnten. Eine etwaige Verzinsung nicht fristgerecht veranlasster Rückzahlungen konnten Sie ebenso wenig veranlassen. Alle hierfür erforderlichen Informationen lagen Ihnen mit den Mittelanforderungen sowie den Beleglisten der RLS vor.

Wir sehen ebenfalls kritisch, wenn bei der RLS ggf. nicht fristgerecht verwendete Betriebsmittel in das Folgejahr übertragen werden. Aufgrund der von Ihnen unterlassenen Prüfung ist nicht auszuschließen, dass die RLS gegen Verwendungsfristen verstieß. Dadurch konnten Sie etwaige Verstöße nicht ahnden. Auch ein mehrjähriger Projektansatz entbindet Sie nicht davon, die o. g. zuwendungsrechtlichen Regelungen einzuhalten. Wir weisen diesbezüglich auch auf die Möglichkeit hin, Restmittel transparent als Ausgabereste für den Folgehaushalt anzumelden. In jedem Fall ist ein Schattenhaushalt bei der RLS aus übertragenen Mitteln intransparent und daher zu vermeiden.

(3) Um die o. g. Risiken auszuschließen, haben wir empfohlen, die Beleglisten regelmäßig zu prüfen. Ggf. haben Sie Mittel zurückzufordern und zu verzinsen.

(4) Sie haben mitgeteilt, die Einhaltung der Verwendungsfristen kursorisch anhand der Betriebsmittelmeldungen sowie der Zwischen- und Verwendungsnachweise zu prüfen. Aus den monatlichen Betriebsmittelmeldungen der RLS würden Sie ersehen können, in welcher Höhe die angeforderten Mittel bereits an die Auslandsbüros ausgezahlt wurden. So könnten Sie ggf. Rückforderungen und Zinsansprüche geltend machen. Mit den Beleglisten lägen Ihnen die vollständigen Auszahlungsdaten zu den ggf. aufgrund der Mehrjährigkeit „übertragenen“ und unterjährig verausgabten Mitteln der RLS mit den Verwendungsnachweisen zur kursorischen Prüfung vor. Eine darüberhinausgehende Prüfung der Beleglisten sei Gegenstand einer vertieften Prüfung, die über die Ihre Außenrevision erfolge. Die Verwendungsfrist sei nicht begrenzt durch das Ende des Haushaltsjahres. Entscheidend sei der Bewilligungszeitraum. Vor dem 31. Dezember eines Haushaltsjahres angeforderte und ausgezahlte Haushaltsmittel könnten bei mehrjährigen Projekten noch innerhalb der Verwendungsfrist ausgegeben werden. Dies sei kein Verstoß gegen die Jährlichkeit.

(5) Die von Ihnen beschriebene Prüfung der Verwendungsfristen steht im Widerspruch zu Ihren bisherigen Ausführungen in der Prüfungsreihe. Sie hatten bisher stiftungsübergreifend ausgeführt, dass Ihnen über die Mitteilung der Betriebsmittel für das Folgejahr hinaus keine Auszahlungsdaten für die ins Folgejahr übertragenen Mittel vorlägen – ebenso wenig für die unterjährig verausgabten Zuwendungen. Rückzahlungsverpflichtungen und eine damit zusammenhängende Verzinsung würden Sie nicht

prüfen.⁸ Sofern Sie inzwischen wie von Ihnen oben beschrieben vorgehen, sehen wir den Grund für unsere bisherige Kritik als ausgeräumt.

Uns ist bekannt, dass eine Verwendungsfrist über den Jahreswechsel hinausgehen kann. Ihre dahingehenden Äußerungen sind für uns unstrittig. Unsere Kritik dagegen bezieht sich auf die Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Projektmitteln am Ende eines Förderzeitraums. Entsprechend Ihrer Kommunikation mit der Außenrevision sollten im Fall der RLS nicht verbrauchte Bundesmittel nicht an die Bundeskasse zurückgezahlt, sondern zur Anfinanzierung der Folgephase verwendet werden. Insbesondere ein für die polS typischer, langfristiger Projektansatz lässt einen gesonderten Nachweis übertragener Betriebsmittel geboten erscheinen. Dadurch wäre ein höheres Maß an Transparenz geschaffen. Die von der RLS ins Folgejahr übertragenen Betriebsmittel sind nicht separat ausgewiesen; somit sehen wir das Risiko eines Schattenhaushaltes nicht ausgeräumt.

4 Steuerung durch das BMZ

4.1 Haushaltsrechtliche Neuregelung beachten

(1) Seit dem Jahr 2023 gilt der Haushaltsvermerk Nummer 4 zum Einzelplan 23 in der folgenden Fassung: „Die Haushaltsmittel des Einzelplan 23 werden ODA-wirksam eingesetzt. In begründeten Ausnahmefällen können bei Kap. 2302 Tit. 687 04⁹ auch Maßnahmen in Nicht-ODA-Ländern in der Höhe von bis zu 10. v. H. des Titels finanziert werden.“ Außerdem hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 16. November 2023 beschlossen, dass die Zuständigkeit für Russland an das AA übergeht. Weiter forderte er Sie, das AA und das Bundesministerium der Finanzen auf, hinsichtlich der Zuständigkeit für die Finanzierung der Arbeit der polS in weiteren Nicht-ODA fähigen Ländern (wie z. B. Chile, Uruguay, Südkorea, Australien und Japan) eine langfristige Einigung herbeizuführen.

Die RLS ordnete für das Jahr 2023 ihren Länderbüros, Standorten und Regionen Ausgaben von 30 Mio. Euro aus dem Stiftungstitel zu. Unter die vorgenannten Vorhaben in den Länderbüros und Standorten fielen neben denen in ODA-Ländern auch Vorhaben in den Nicht-ODA-Ländern Chile, Uruguay, Russland, Bulgarien und Israel. Im Jahr 2023 betrugen die Ausgaben der RLS aus dem Stiftungstitel dafür 0,7 Mio. Euro. Ausgaben

⁸ Bundesrechnungshof, Abschließende Mitteilung über die Prüfung der entwicklungswichtigen Vorhaben der politischen Stiftungen (Kapitel 2302 Titel 687 04) bei der Friedrich-Ebert-Stiftung, Gz. II 3 - 0000760, Tz. 6 vom 12. April 2023.

⁹ Stiftungstitel.

aus dem Stiftungstitel von mindestens 9,1 Mio. Euro waren keinen einzelnen Ländern zuordenbar. Einem Vorhaben in China waren Ausgaben von 0,7 Mio. Euro zugeordnet.

(2) Der Haushaltsgesetzgeber hat Ihnen mit dem neugefassten Haushaltsvermerk Nummer 4 die Möglichkeit eingeräumt, bis zu 10 % der Mittel aus dem Stiftungstitel in Nicht-ODA-Ländern einzusetzen. Im Jahr 2023 verausgabte die RLS daraus zunächst nur zumindest 2 % ihrer Mittel in Nicht-ODA fähigen Ländern. Damit scheint die 10 %-Grenze des vorgenannten Haushaltsvermerks zunächst deutlich unterschritten. Allerdings waren 30 % der Ausgaben der RLS aus dem Stiftungstitel keinen Ländern zuzuordnen. In Unkenntnis der konkreten örtlichen Mittelverwendung können Sie insgesamt jedoch hinsichtlich des Einhaltens des Haushaltsvermerks weder ermitteln noch steuern. Obwohl China gemäß der DAC-Liste¹⁰ der Entwicklungsländer und -gebiete (gültig für die Berichtsjahre 2022 und 2023) zu den Entwicklungsländern zählt, halten wir den diesbezüglichen Einsatz von EZ-Mitteln zugunsten von China für erklärungsbedürftig. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund Ihrer eigenen Darstellung, nach der sich die Rolle Chinas in der EZ gewandelt habe – vom Empfängerland westlicher Unterstützung zu einem wichtigen Kreditgeber für Länder in Afrika und Asien.¹¹

(3) Wir haben darum gebeten, die Förderung der polS in Nicht-ODA fähigen Ländern zu koordinieren und abzustimmen. Dies ist auch erforderlich, um die Vorgaben des Haushaltsvermerks Nummer 4 durchgängig einzuhalten. Dazu ist es notwendig, alle Ausgaben aus dem Stiftungstitel konkreten Empfängerländern zuzuordnen. Sie sollten prüfen, ob die Förderung von Vorhaben in China – auch vor dem Hintergrund knapper EZ-Mittel und möglicherweise dringenderer Bedarfe – entwicklungspolitisch erforderlich ist. Wir gehen davon aus, dass Vorhaben in Russland mittlerweile nicht mehr aus Ihrem Einzelplan finanziert werden. Sollte dies noch immer der Fall sein, bitten wir um Darlegung der Gründe.

(4) Sie haben uns zugestimmt, dass es Ihnen obliege, die Einhaltung des o. g. Haushaltsvermerks zu steuern. Den polS sei bereits Ende 2022 sowie zuletzt erneut im Juli 2025 mitgeteilt worden, dass jede polS die Einhaltung der 10 %-Grenze jeweils zu gewährleisten habe. Dies müsse auch die RLS zukünftig beachten. Sie würden die grundsätzlich bereits vorhandene Berichterstattung der polS zu Aktivitäten in Nicht-ODA-Ländern in Anträgen, Betriebsmittelmeldungen, Zwischennachweisen und Verwendungsnachweisen ausbauen und auf dieser Grundlage die Einhaltung der 10 %-Grenze überwachen. Dazu gehöre auch eine einheitliche Zuordnung der Maßnahmen zu den Ländern bzw. Regionen, sofern nicht aufteilbar. Um die Konsistenz und Einheitlichkeit solcher Zuordnungen zu verbessern, würden Sie beabsichtigen mit den politischen Stiftungen in den Dialog zu treten.

¹⁰ Der Entwicklungsausschuss (Development Assistance Committee, DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung stuft Länder auf Grundlage der Einkommenskategorien der Weltbank als Entwicklungsländer ein.

¹¹ BMZ, Länderinformationen zu China, Abruf am 18. März 2025.

Die Zuordnung zu nicht aufteilbaren regionalen Maßnahmen sei in der Entwicklungszusammenarbeit durchaus gängig, hier handele die RLS nicht grundsätzlich falsch. Die RLS verzichte auf eine länderscharfe Zuordnung in den Fällen, in denen diese nicht sinnvoll oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sei. Dies betreffe Programme, die regional oder global wirken und sich nicht auf einzelne Länder herunterbrechen ließen. Hinzu komme die Arbeit an internationalen Standorten im Umfeld internationaler Institutionen. Die RLS habe darauf hingewiesen, dass sich die Verausgabung dieser Programme auf rund 5,8 Mio. Euro – und nicht, wie von uns angegeben – auf 9,1 Mio. Euro belaufen habe. Unter zusätzlicher Einrechnung des UN-Programms, bei dem eine Aufteilung über „VN-Standorte“ hinaus nicht sinnvoll wäre, ergebe sich dagegen eine Gesamtsumme von knapp 10,5 Mio. Euro. Um die Konsistenz und Einheitlichkeit solcher Zuordnungen zu verbessern, würden Sie mit den politischen Stiftungen in den Dialog treten. Hinsichtlich der Förderung von Vorhaben in China haben Sie für unseren Hinweis gedankt und diesen zur Kenntnis genommen.

(5) Mit der von Ihnen beschriebenen Vorgehensweise hat sich unser Hinweis erledigt. Nach unserer Einschätzung wäre es nach dem Wortlaut des Haushaltsvermerks Nummer 4 bereits ausreichend, wenn die polS insgesamt nicht mehr als 10 % des Stiftungstitels in Nicht-ODA-Ländern verausgaben. Wir hatten dargelegt (vgl. Fußnote 19), aus welchen Bestandteilen sich der von uns ausgewiesene Betrag von 9,1 Mio. Euro zusammensetzt. Wir teilen die Einschätzung der RLS, nach der mit Einbeziehen des UN-Programms sowie der bis dahin ausgenommenen Programme (vgl. vorgenannte Fußnote) ein Gesamtbetrag von mehr als 10,4 Mio. Euro entstünde. Im Ergebnis ist die von der RLS behauptete Abweichung jedoch nicht erheblich: Hinsichtlich der fehlenden Länderzuordnung einiger Vorhaben der RLS geben wir unabhängig von deren Höhe zu bedenken, dass dieses Vorgehen nur dann unbedenklich erscheint, soweit in den o. g. regionalen Vorhaben keine Maßnahmen in Nicht-ODA-Ländern durchgeführt werden. Sollte dies jedoch der Fall sein, müssen die Nicht-ODA-Länder klar ausgewiesen werden, um Ihnen ein Monitoring und steuerndes Eingreifen zu ermöglichen. Mit Ihrer Ankündigung eines dahingehenden Dialoges mit den polS stellen wir diese Bedenken bis auf Weiteres zurück.

Wir bedanken uns für Ihre Auseinandersetzung mit der Förderung von Maßnahmen in China und behalten uns vor, am Ende der Prüfungsreihe darauf zurückzukommen.

4.2 Eingestellte Förderung in Chile und Uruguay umsetzen

(1) Sie fördern Projekte der RLS in Nicht-ODA-Ländern. Dies ist seit dem Haushaltsjahr 2023 unter den Voraussetzungen des Haushaltsvermerk Nummer 4 möglich (vgl. Tz. 4.1). Die RLS beantragte die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben in Lateinamerika für die Jahre 2025 bis 2027. Darin beantragte die RLS auch Mittel für entsprechende Projektstätigkeiten in den Nicht-ODA-Ländern Chile und Uruguay. Diese führt

die RLS mit Projektpartnern und Akteuren aus beiden Ländern durch. Insbesondere sind die sozialökologische und -politische Transformation in Chile und Uruguay konkrete Programmziele.

Sie baten die RLS darum, den Mehrwert der Stiftungsarbeit in Chile und Uruguay für die anderen ODA-Länder in Lateinamerika darzulegen. Dieser Erläuterungen bedürfe es, um die erneute Zuwendung von Bundesmitteln aus dem Stiftungstitel zu bewilligen. Die RLS erklärte, dass geplante Dialogmaßnahmen linker Parteien und Partnerorganisationen in Chile Impulse insbesondere mit dem Umgang der aktuellen Regierung in Argentinien liefern könnten. Der Umgang Uruguays zu sozial-ökologischen Themen eigne sich für einen regionalübergreifenden Austausch.

Den Bewilligungsbescheid erließen Sie mit der Auflage die Maßnahmen der RLS in Chile und Uruguay letztmalig zu bewilligen. Zudem knüpften Sie die aktuelle Bewilligung an die Voraussetzung, dass die RLS in Absprache mit Ihnen zukünftig notwendige Anpassungen im Programm vornimmt.

(2) Der Haushaltsvermerk Nummer 4 lässt die Förderung von Maßnahmen in Nicht-ODA-Ländern nur in begründeten Ausnahmefällen zu. Sie forderten von der RLS lediglich, den Mehrwert für die gesamte Region Lateinamerika darzustellen. Die RLS legte Ihnen nicht dar, weshalb die Maßnahmen nicht in den ODA-Ländern der Region durchführbar sein sollten. Insbesondere ist dies unplausibel vor dem Hintergrund, dass die RLS mit Ihren Mitteln im Jahr 2018 ein Büro in Argentinien gekauft hat (vgl. Tz. 3.1). Die RLS begründete auch nicht auf andere Weise die ausnahmsweise Förderfähigkeit der Teilprojekte in den Nicht-ODA-Ländern.

Die letztmalige Bewilligung von Mitteln für Maßnahmen der RLS in Chile und Uruguay zeigt Ihre Bereitschaft, den Haushaltsvermerk Nummer 4 nun einhalten zu wollen.

(3) Wir haben begrüßt, dass Sie die Förderung von Maßnahmen der RLS in den Nicht-ODA-Ländern Chile und Uruguay beenden. Wir haben empfohlen, die Förderung bereits bei möglichen Aufstockungsanträgen einzustellen. So können Sie den Haushaltsvermerk Nummer 4 frühzeitiger einhalten. Sie sollten dies auch bei den anderen polS gleichermaßen umsetzen.

(4) Sie haben erläutert, dass die Projekte der RLS in Nicht-ODA-Ländern im Sinne des Haushaltsvermerk Nummer 4 aus folgenden Gründen anerkennungsfähig seien:

- Eine auf ODA-Länder abzielende Arbeit könne aus sicherheitspolitischen oder politischen Gründen nur noch aus einem Nicht-ODA-Land heraus wahrgenommen werden.
- Maßnahmen in einem ODA-Land hätten eine regional hervorgehobene, auch für die Länder dieser Region wichtige Bedeutung.

(5) Wir können aus Ihrer Stellungnahme nicht erkennen, dass Sie sich mit unserer Sachverhaltsdarstellung und Kritik auseinandergesetzt haben. Sie gehen nicht darauf ein,

dass die RLS eine mit Ihren Mitteln finanzierte Immobilie in Argentinien als Projektstandort unbeachtet lässt. Sie fördern Programmziele, welche konkret auf Nicht-ODA-Länder ausgerichtet sind. Somit liegen selbst die von Ihnen vorgetragenen anerennungsfähigen Gründe nicht vor.

Wir empfehlen Ihnen weiterhin, die Förderung von Maßnahmen der RLS in den Projektländern Chile und Uruguay bereits bei möglichen Aufstockungsanträgen einzustellen. Die Maßnahmen sind mit dem Haushaltsvermerk Nummer 4 und selbst mit Ihrer ressortinternen Auslegung unvereinbar. Wir fordern Sie auf, an der Auflage Ihres letzten Bewilligungsbescheides festzuhalten. Nur so können Sie Ihre Integrität als Zuwendungsgeber wahren.

Schneider

Steinkamp

Beglaubigt: Petra Schmid, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.